

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Callbach
vom: 28.06.2001

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht ein Bürgerhaus als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2

Das Bürgerhaus steht allen Bürgern für private Feiern so wie Taufen, Konfirmation, Kommunion, Hochzeiten, Jubiläen und Trauerfeiern zur Verfügung. Es kann für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden.

§ 3

Die Benutzung des Bürgerhauses muss rechtzeitig beim Ortsbürgermeister beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Bei jeder Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Bürger der Gemeinde erhalten gegenüber Vereinen und sonstigen Interessengruppen in jedem Fall Vorzug. Dies gilt jedoch nicht bei der Kirmes. Für die Benutzung des Bürgerhauses stehen folgende Räume zur Verfügung: großer Saal, kleiner Saal, Küche, Vorratsraum, Kühlraum und Toiletten.

§ 4

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag:

- | | |
|--|------------------------|
| a) Beerdigung | 100,--DM / 52 € |
| (Benutzung des großen und des kleinen Saales einschl. Küche) | |
| b) sonstige Feste (Geburtstage, Hochzeiten, Taufen, Konfirmationen usw.) | |
| Benutzung des großen Saales | 120,--DM / 62 € |
| Benutzung des kleinen Saales | 60,--DM / 31 € |
| Benutzung des großen Saales und der Küche | 160,--DM / 82 € |
| Benutzung des kleinen Saales und der Küche | 100,--DM / 52 € |

Benutzung des großen und kleinen Saales mit Küche 220,--DM / 113 €

Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Die Benutzungsgebühr für öffentliche Veranstaltungen mit gewerblichen Ausschank beträgt

pro Veranstaltungstag	:	300,--DM / 154 €
Jeder weitere Tag	:	180,--DM / 93 €

Nur bei stundenweiser Benutzung des Bürgerhauses (bis zu zwei Std.) großer bzw. kleiner Saal ohne Bewirtschaftung sind pro Std. zu entrichten : **12,--DM / 7 €**

Bei besonderen Veranstaltungen und regelmäßiger Benutzung des kleinen Saales mit Küche durch örtliche Vereine setzt der Gemeinderat mittels Beschluss eine besondere Benutzungsgebühr fest. Die Benutzungsgebühr wird ausgesetzt bei Weihnachtsfeiern und Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine.

Die Benutzungsgebühr ist sofort nach Erhalt der Anforderung an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.

§ 5

Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume im ordentlichen Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht haben die Benutzer eine Reinigungsgebühr von **100,--DM / 52 €** an die Ortsgemeinde zu zahlen.

§ 6

Für alle Beschädigungen haftet der Mieter in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

§ 7

Die Ortsgemeinde als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Bürgerhauses einschließlich der Zugänge entstehen.

§ 9

Wird die Kirmes von einem Verein oder sonstigen Institution im Bürgerhaus abgehalten, wird die Benutzungsgebühr bei Bedarf durch den Gemeinderat festgelegt.

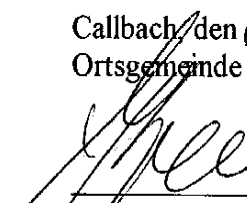
Dem MGV Callbach und dem Musikverein „Gloria“ Callbach wird für seine Übungsstunden der kleine Saal kostenlos zur Verfügung gestellt, wenn durch den Verein für die Gemeinde die Bewirtschaftung und Reinigung erfolgt.

Der Wechsel der bereits festgelegten Übungsstunden ist nach rechtzeitiger Absprache mit oder durch den Ortsbürgermeister möglich.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01.01.1990 außer Kraft. Hinsichtlich der Währungsangaben in EURO tritt diese Satzung am 01.01.2002 in Kraft.

Callbach, den 25.06.2001
Ortsgemeinde Callbach


(Kron) Ortsbürgermeister

